

# DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

## Inhalt

Bundestagung Münster 2008	1
Neue Geschäftsstelle	2
Gremien	2
Sozialrechtslehrertagung Köln 2009	2
Sozialrechtliches Doktorandenseminar	4
Symposium: Geschichte der Sozialpolitik	5
Sozialrechtsverbund Norddeutschland	5
Ausblick	5

## Bundestagung Münster 2008

Zum zweiten Mal nach 1971 fand die jährliche Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes am 9./10. Oktober 2008 in Münster statt. Mit dem Generalthema „Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem“ sollte an das Thema der letztjährigen Tagung „Familie und Sozialleistungssystem“ angeknüpft werden. Wie sehr sich Münster als Ort bedeutsamer Konferenzen eignet, wurde den Teilnehmern am Abend bei einem Empfang durch die Bürgermeisterin Frau **Karin Reismann** im Friedenssaal des Rathauses veranschaulicht, in dem die katholischen Delegierten vor 360 Jahren den Westfälischen Frieden unterzeichneten.

**Heinz-Josef Kessmann**, Direktor des gastgebenden Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. wies in seinem Grußwort auf die Rolle seines Verbands als Sozialdienst-

leister und „Solidaritätsstifter“ hin und stellte das neue Konzept des Verbands zur Bekämpfung der Kinderarmut mit Vorschlägen zur Implementierung eigenständiger Kinderregelsätze in der Grundsicherung vor. **Peter Masuch**, Präsident des Bundessozialgerichts sprach als neuer Vorsitzender des Verbandsausschusses des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. ein weiteres Grußwort, in dem er für die Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit warb und insofern auch ein Anliegen des Sozialrechtsverbands aufgriff.

Im Anschluss sorgte **Prof. Dr. Michael Coester** von der Ludwig-Maximilians-Universität in München mit dem Referat „Rechte des Kindes“, in dem er sich im Wesentlichen auf das Familien- und Kindschaftsrecht konzentrierte, für den fachlichen Einstieg. Er wies darauf hin, dass das Thema nicht zuletzt wegen verfassungsgerichtlicher Entscheidungen zu einzelnen Kinderrechten (Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung, Recht auf Förderung und Erziehung durch die Eltern) hohe Aktualität habe. Die Debatte über die Kinderrechte sei indes ambivalent. Eine Ausweitung von Kinderrechten sei zwar sinnvoll und im Ergebnis begrüßenswert, begegne aber auch Gefahren, weil einerseits eine Unbalance zulasten der pflichtenüberlagerten Elternrechte drohe, andererseits eine „Verschuldrechtlichung“ der Eltern-Kind-Beziehung letztlich dem Kindeswohlprinzip zuwider laufen könne. Das Familien- und Kindschaftsrecht bedürfe insgesamt der grundlegenden Modernisierung, um den Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu sein.

Die sozialrechtliche Dimension beleuchtete **Prof. Dr. Anne Lenze**, Fachhochschule Darmstadt, die im folgenden Koreferat auf „Kinderrechte und Folgen für das Sozialrecht“ einging. Wegen des hohen Aktualitätsbezugs reduzierte die Referentin dieses Thema im Wesentlichen auf die Frage der Sicherstellung des soziokulturellen Existenz-

minimums für Kinder, die insbesondere deshalb eine besondere Bedeutung hat, weil inzwischen jedes 6. Kind in Deutschland von existenzsichernden Grundsicherungsleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) lebt. Die Referentin kritisierte das Zustandekommen der derzeitigen Kinderregelsätze insbesondere im SGB II, plädierte für deren grundsätzliche Erhöhung auch unter Berücksichtigung erziehungsbedingter Bedarfe, warnte aber zugleich vor sozialpolitischen Bestrebungen, Kinder im Bezug existenzsichernder Grundsicherungsleistungen gewissermaßen an den Eltern vorbei fördern zu wollen.

An die Einstiegsreferate von **Prof. Dr. Coester** und **Prof. Dr. Lenze** schloss sich eine von **Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer** moderierte, lebhaft und teilweise kontrovers geführte Diskussion an. Problematisiert wurde insbesondere, wie einerseits die zweckentsprechende Verwendung von erziehungs- und bildungsbezogenen Leistungen sichergestellt und wie andererseits die durch die staatliche Kontrolle der Mittelverwendung entstehenden Konflikte mit der Privatautonomie gelöst werden könnten.

Eine äußerst praxisrelevante Schnittstelle zwischen Sozial- und Familienrecht beleuchtete dann **Prof. Dr. Kirsten Scheiwe**, Universität Hildesheim mit ihrem Referat „Kindesunterhalt und Sozialleistungen“. Um die Interdependenzen zwischen den beiden Rechtsbereichen zu veranschaulichen, stellte die Referentin zunächst empirische Forschungsergebnisse vor, wonach der vereinbarte oder festgesetzte Kindesunterhalt – sofern er überhaupt gezahlt werde – auch nach Kindergeldverrechnung nur in einer geringen Anzahl von Fällen das Existenzminimum des Kindes decke. Dementsprechend sei der Anteil insbesondere an Kindern von Alleinerziehenden im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besonders hoch. Als kritikwürdig betrachtete die Referentin das Ineinandergreifen von Unterhalt und ergänzenden Sozialleistun-

gen: Inkongruent zum Unterhaltsrecht sei die 100%ige Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss, unzureichend die Höhe der Regelleistung für Kinder bei den existenzsichernden Grundsicherungsleistungen, ineffizient und kompliziert der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG.

Anschließend wurde die Tagung in dieser Form erstmalig mit drei zeitgleich stattfindenden Workshops fortgesetzt. Dabei ging es weniger darum, dem Zeitgeist Rechnung zu tragen, als vielmehr darum, die Teilnehmer in größerem Maße als bisher aktiv in die Tagung einzubeziehen. Es bestand so die Gelegenheit dazu, Teilaspekte des Generalthemas in einem jeweils kleineren Teilnehmerkreis zu diskutieren. Der von **Dr. Jonathan Fahlbusch**, Referent beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. in Berlin moderierte Workshop 1 setzte sich mit „Problemen der Eingliederungshilfe“ auseinander. Dabei ging es insbesondere um die Abgrenzung zwischen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII, deren gesundheitsökonomische Dimension **Prof. Dr. Stefan Greß**, Hochschule Fulda in einem workshopinternen Impulsreferat beleuchtete. „Unterhalt und Sozialleistungen“ war das Thema des Workshops 2 unter der Leitung von Rechtsanwältin **Dr. Clarita Schwengers** vom Deutschen Caritasverband e.V., Freiburg, in dem praxisrelevante Fallkonstellationen zu den Problembereichen Bedarfsgemeinschaft, Umgangsrecht, Kinderregelsatz und Kinderzuschlag gebildet und im Teilnehmerkreis diskutiert wurden. Dabei wurde in vielen Bereichen Unzufriedenheit mit der Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Probleme der Bewältigung von Scheidungsfolgen geäußert. Der Workshop 3 unter der Moderation von **Prof. Dr. Helga Oberloskamp**, Fachhochschule Köln befasste sich mit dem Thema „Förderung Jugendlicher nach dem SGB II, III und VIII“. Behandelt wurde insbesondere das Konkurrenzverhältnis der Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB II und seine normative Auflösung durch § 10 Abs. 3 SGB VIII.

Abschließend referierte **Heinrich Schürmann**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg zum „systematischen und tatsächlichen Rang von Familienrecht und

Sozialrecht bei der Sicherung von Kindern“ und flankierte damit aus forensisch-praktischer Sicht das Referat von **Prof. Dr. Scheiwe**. Dabei setzte er sich zunächst allgemein mit dem Verhältnis von Familienrecht und Sozialrecht und mit den unterschiedlichen Interessenlagen der Verpflichteten auseinander. Konkret beleuchtete er die Friktionen zwischen dem Kindesunterhalt und einzelnen Sozialleistungen, die gerade beim einkommensabhängig gewährten Wohngeld und bei den Leistungen für den Lebensunterhalt nach SGB II und XII besonders hervorträten. Als kritikwürdig weil nicht familienrechtskonform sei die Rechtsprechung des BSG zur temporären Bedarfsgemeinschaft und zur Aufteilung der Unterkunftskosten nach Kopfteilen anzusehen. Sozialrecht und Unterhaltsrecht hätten es bisher nicht ausreichend verstanden, die Wechselbeziehungen zwischen den Rechtsgebieten im Sinne einer Förderung des Kindeswohls zu beachten. Die geltende Rechtslage sei freilich auch nicht darauf ausgerichtet, die notwendige Abstimmung der beiden Rechtskreise entscheidend zu befördern.

*Dr. Andy Groth*

## Neue Geschäftsstelle

Der Sozialrechtsverband ist ein Opfer der Organisationsreform der GKV! Die Einrichtung eines Spitzenverbandes Bund führt zur Auflösung des BKK-Bundesverbandes. Für den Sozialrechtsverband bedeutet das, dass er von der Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Christiane Saß, Abschied nehmen muss. Frau Saß hat die Organisation der Verbandsarbeit über 16 Jahre mit großer Umsicht und Professionalität betrieben. Insbesondere der Vorstand verdankt ihr weitgehende Entlastung von der Tagesarbeit. Frau Saß wird anlässlich des Kontaktseminars am 17. Februar 2009 offiziell verabschiedet werden.

Der Vorstand hat beschlossen, die Geschäftsstelle mit Beginn des Jahres 2009 an das Bundessozialgericht zu verlegen. Leiterin der Geschäftsstelle ist ab Beginn des Jahres 2009 Frau Gabriele Griesel (Tel. 0561 / 3107 301 – gabriele.griesel@bsg.bund.de )

## Gremien

Der Präsident des Bundessozialgerichts, **Peter Masuch**, wurde in der Sitzung von Verbandsausschuss und Verbandsversammlung am 8. Oktober 2008 in Münster zum neuen Vorsitzenden des Verbandsausschusses gewählt. Herr Masuch gehört dem Verbandsausschuss schon seit vielen Jahren als Vertreter der Hansestadt Bremen an. Monika Paulat (Präsidentin des LSG Niedersachsen) ist auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausgeschieden. Für sie hat der Verbandsausschuss den Vorsitzenden Richter am BSG **Prof. Dr. Rainer Schlegel** in den Vorstand gewählt. Sein Ausscheiden angekündigt hat zudem **Wolfgang Schmeink** (bislang Geschäftsführer des BKK-Bundesverbandes), der langjährige Schatzmeister des Verbandes. Für eine weitere Wahlperiode wurde **Georg Recht** (Abteilungsleiter im BMAS) wieder gewählt.

## Sozialrechtslehrertagung

Am 30. und 31. März 2009 findet an der Universität Köln die nächste Sozialrechtslehrertagung statt, die unter dem Leitthema **Sozialrecht in Europa** stehen wird. Gastgeber ist Prof. Dr. Ulrich Preis. Folgende Einzelthemen sollen behandelt werden:

### 1. Die Rolle von EU und Mitgliedstaaten in der EU von morgen

Der Grundlagenvertrag sucht, die Zuständigkeiten zwischen EU und Mitgliedstaaten klar abzugrenzen. Es wird zu prüfen sein, ob dies für das Sozialrecht gelungen ist. Die Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil die zwischenstaatliche Koordination der sozialen Sicherheit in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt (und dies seit 1958), wogegen die übrigen Materien der Sozialpolitik seit dem Vertrag von Amsterdam der EU eine unterstützende Zuständigkeit zukommt.

### 2. Die sozialen Grundrechte der EU

Der Grundlagenvertrag soll die derzeit noch deklaratorische Grundrechtecharta der EU verbindlich machen, was zu einer funda-

mentalener Veränderung des europäischen Rechts führen wird. Das einst vom BVerfG beklagte Fehlen von Menschenrechten in der EU wird damit endgültig und umfassend ausgeglichen. Die Grundrechtecharta enthält auch soziale Grundrechte. Damit wird das EU-Recht mit einer Frage konfrontiert, die auch im deutschen Recht intensiv und bisher mit stets negativer Tendenz diskutiert wurde -, ob nämlich soziale Grundrechte belangvolle und verbindliche Grundrechte sein könnten und wenn ja, worin ihre Wirkungskraft liegt.

### 3. Bedeutung des EU-Wirtschaftsrechts für die Erbringung von Sozialleistungen

Das Wechselverhältnis von Wirtschaftsrecht und Sozialrecht innerhalb der EU ist das große Thema der letzten 10 Jahre. Die damit verbundenen Fragen berühren das Wettbewerbs-, Beihilfe- und Vergaberecht. Sie prägen aber auch die Binnenmarktverfassung. In ihr bündelt sich die Frage, inwieweit ein primär auf Binnenmarkterrichtung zielendes Recht die Sozialleistungssysteme berührt und wenn ja, in welcher Weise.

### 4. Europäische Sozialstandards

Das Thema soll eine Bestandsaufnahme der bereits erreichten materiellen Europäisierungstendenzen in der sozialen Sicherheit veranlassen. Besondere Beachtung verdienen die verschiedenen Regelungstechniken (Verordnung, Richtlinie aber auch offene Methode der Koordinierung als soft law). Die entscheidende Frage wird sein, inwieweit bereits heute ein europaweit verbindlicher Sozialstandard besteht. Dabei ist nicht nur das gesetzte, sondern auch das im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung als Prinzipien konsentiert Recht zu erschließen.

### 5. Das Europäische koordinierende Sozialrecht auf der Basis der Verordnung (EG) 883/2004

Die Kernmaterie des europäischen Sozialrechts ist das Koordinationsrecht. Es darf im Kontext der Untersuchungen deshalb nicht fehlen. Dieses erhält durch die Verordnung (EG) 883/2004 eine Reihe neuer Akzentsetzungen, die zu untersuchen sein werden.

### 6. Ein europäisches Sozialmodell

Die höchst kontroverse Frage nach dem Bestehen und der Relevanz eines europäischen Sozialmodells wird zum Abschluss zu

## Jahrbuch des Sozialrechts

**Gesetzgebung – Verwaltung –  
Rechtsprechung – Literatur**  
**Band 29 – Dokumentation  
für das Jahr 2007**

Mit dem Jahrbuch des Sozialrechts erhalten Sie Jahr für Jahr einen hervorragenden zusammenfassenden, systematischen Überblick über den aktuellen Stand dieses Rechtsgebiets mit beachtlichem Informationswert. Über das aktuelle Tagesgeschehen hinaus eröffnet das Jahrbuch ein Diskussionsforum für sozialrechtliche Problemstellungen.

Beiträge namhafter Repräsentanten aus Wissenschaft und Praxis bieten zuverlässige Informationen u. a. zu allen Bereichen der Sozialversicherung, zu Arbeitsförderung und Grundversicherung für Arbeitsuchende, zu Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, zur sozialen Entschädigung, zum Erziehungs-, Eltern- und Kindergeld, zum Wohngeld, zur Sozial- und Jugendhilfe, zum landwirtschaftlichen Sozialrecht, zum Prozessrecht sowie zum europäischen und internationalen Sozialrecht.

Mit dem vorliegenden Band 29 wird die allseits anerkannte Funktion des Jahrbuchs als wertvolle Dokumentation und zuverlässiges Nachschlagewerk fortgesetzt.



Herausgegeben von  
**Prof. Dr. Peter Udsching**, Vors.  
Richter am Bundessozialgericht,  
und **Prof. Dr. Christian Rolfs**,  
Universität Bielefeld

Band 29, 2008, 532 Seiten,  
fester Einband, **Subskriptionspreis  
bis zum 31.1.2009 Euro (D) 116,-**,  
endgültiger Preis Euro (D) 144,-.  
ISBN 978 3 503 11430 6

Informationen und Bestell-  
möglichkeit online unter  
[www.ESV.info/978 3 503 11430 6](http://www.ESV.info/9783503114306)

Bestellungen bitte an den  
Buchhandel oder direkt an:

**Erich Schmidt Verlag  
GmbH & Co.**  
Genthiner Str. 30 G  
10785 Berlin  
Fax 030/25 00 85-275

**ESV**

ERICH SCHMIDT VERLAG  
[www.ESV.info](http://www.ESV.info)  
ESV@ESVmedien.de

behandeln sein. Hierbei geht es zunächst um Fragen der Begriffsbildung (was besagt „europäisches Sozialmodell“), dann aber auch um die Frage, inwieweit das Sozialrecht der Europäischen Mitgliedstaaten schon als hinreichend vereinheitlicht angesehen werden kann. Schließlich ist der Frage nachzugehen, ob angesichts der nach wie vor bestehenden wirtschaftlichen Unterschiede unter den Mitgliedstaaten sich daraus auch sozialrechtliche Folgen ergeben. Dabei ist die Frage nach der Perspektive der Sozialpolitik in Europa zu stellen. Wird sie letztlich den Marktkräften zu weichen haben oder auf höchst möglichem sozialem Schutzniveau entfaltet werden können?

## Sozialrechtliches Doktoranden- seminar in Jena

Am Freitag und Samstag, 20. und 21. Juni 2008, richteten im Auftrag des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. Prof. Dr. Ulrich Becker vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München und Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena) ein Doktorandenseminar aus 13 Graduierte aus Berlin, Ingolstadt, Jena, Halle, Köln, München, Münster und Regensburg stellten ihre Dissertationsvorhaben vor und zur Diskussion. Die Themen reichten von der Jugendhilfe bis zur Arbeitsförderung, berührten sozialpolitische Grundsatzfragen und befassten sich mit Gestaltungsproblemen der Gesundheitsversorgung. Die internationale Dimension der sozialen Sicherung wurde anhand einiger internationalrechtlicher und rechtsvergleichender Untersuchungen deutlich. Das deutsche Recht wurde mit Regeln Österreichs, der Schweiz, Spaniens und Frankreichs verglichen.

Ein erheblicher Teil der Arbeit war den im Sozialrecht schwierigen Dreiecksbeziehungen gewidmet - diese sind ja auch im Leben nicht eben einfach! In der Jugendhilfe ging es um die Beziehung von Jugendämtern, Kindern und Jugendlichen sowie professionalisierten wie nichtprofessionalisierten Leistungserbringern. In der beruflichen Rehabilitation kam die schwierige Frage

der Trägerzuständigkeit zur Sprache. Es wurde die ungeklärte Frage gestellt, wie sich Rehabilitationsanstrengungen und Arbeitsmarktintegrationen zu einander verhielten. Wie weit kann das in Krankenversicherung und Behindertenrecht anerkannte Recht auf Selbstbeschaffung reichen - ist es ein allgemeines Prinzip des Sozialrechts und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ist es anzuerkennen? Diese Frage beschäftigt gegenwärtig nicht nur das Sozialrecht, sondern auch das Zivil-, namentlich das neue Kaufrecht. Die Entsendung im europäischen Binnenmarkt zu gestalten, ist eine zentrale und gemeinsame Regelungsaufgabe für das europäische Arbeits- wie das Sozialrecht. Wie weit reichen die Gemeinsamkeiten und wo liegen die Unterschiede und falls solche bestehen, wie können Harmoniestörungen vermieden werden?

Dreiecksbeziehungen prägen auch die Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE). Die Grundstruktur dieses Rechtsverhältnisses zu klären, steht namentlich an, falls die dem Arbeitslosen übertragene Betätigung - wie in der Praxis nicht selten - den Erfordernissen des Allgemeininteresses oder der Zusätzlichkeit nicht genügt. Dann stellen sich schwierige Fragen nach Ausgleichsansprüchen.

Ob Unfälle bei Risikosportarten, Rückgriffsrechte der Krankenversicherung gegenüber Dritten und dem Versicherten auslösen, und falls ja, unter welchen tatbestandlichen Voraussetzungen dies geschehen könne und müsse, war ein weiteres Thema des Seminars. Was folgt für ein sich dem Wettbewerb öffnendes Krankenversicherungsrecht im Rahmen des europäischen Wettbewerbsrechts? Wie kann die Wirtschaftlichkeitsprüfung im Vertragsarztrecht auf eine solide statistische Grundlage gestellt und im Einklang mit dem Datenschutz einerseits und dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitserfordernis andererseits durchgeführt werden? Der Off-Label-Use von Arzneimitteln wirft grundsätzliche Probleme des Rechts der Krankenversorgung einerseits und des Rechts der zivilrechtlichen Haftung andererseits auf. Nur im Rahmen der Zulassung verbürgt diese auch die Produktsicherheit; wie ist Sicherheit der Arzneimittelversorgung im Off-Label-Use dagegen zu gewährleisten? Die Arzneimittelversorgung wirft auch Grundsatzprobleme des Leistungserbringungsrechts auf. Diese stellen

sich unterschiedlich, je danach, ob das Gesundheitsrecht dem Sachleistungsprinzip oder dem Muster des Nationalen Gesundheitsdienstes folgt. Das traditionelle Dogma, dass ambulante und stationäre Leistungen voneinander getrennt seien, wird durch die gegenwärtige Krankenversicherungsgesetzgebung weitgehend überwunden. Ein Referat zeigte auf, wie diese Grenze schwindet und damit auch tradierte Unterschiede an Bedeutung verlieren. Daran knüpfte sich die Frage an, wie sich dies auf die Fortentwicklung des Gesamtsystems auswirke. Zum Abschluss stand die Grundsatzfrage nach der Hilfsmittelversorgung im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung unter rechtsvergleichender Perspektive zur Diskussion. Was ist ein Hilfsmittel, wie lässt es sich vor allem von den Gegenständen des täglichen Bedarfs einerseits und den Arznei- und Heilmitteln andererseits abgrenzen? Diese Problematik aus rechtsvergleichender Perspektive zu erörtern, war ein wesentliches Anliegen.

Durch die Zusammenführung von Doktorandinnen und Doktoranden aus vielen Universitäten an einen Ort und zwar in der Stadt der Wissenschaft 2008 sollte der Erfahrungs- und Meinungsaustausch gefördert werden. Das in der Mitte Deutschlands gelegene Jena war dafür ein guter, weil für die Sozialpolitik wie Wissenschaft traditionsreicher Ort.

*Prof. Dr. Dr. h.c.  
Eberhard Eichenhofer, Jena*

### Impressum

#### Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V., Essen  
Leiterin der Geschäftsstelle: Gabriele Griesel;  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel.: 0561/ 3107-301  
Internet: www.sozialrechtsverband.de  
E-Mail: Gabriele.Griesel@bsg.bund.de

#### Verantwortlich:

Professor Dr. Peter Udsching

#### Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,  
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach  
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

#### Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.,  
10785 Berlin  
Erscheinungsweise: halbjährlich

## Symposium Geschichte der Sozialpolitik

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesarchiv haben in den vergangenen Jahren gemeinsam eine elfbändige **Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945** herausgegeben. Mit Erscheinen des letzten Bandes in diesen Wochen wird das Gesamtwerk, an dem u.a. die Professoren Dr. Hans F. Zacher, Dr. Otto Ernst Krasney, Dr. Wolfgang Gitter und Dr. Eberhard Eichenhofer mitgewirkt haben, abgeschlossen sein. Aus diesem Anlass veranstalten die Herausgeber in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat **am 26./27. November in Berlin ein Symposium.**

**Interessierte wenden sich bitte an:**  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
Referat Forschung und Innovation,  
Rochusstr. 1, 53123 Bonn,  
thomas.biewer@bmas.bund.de

## Sozialrechtsverband Norddeutschland

Der Sozialrechtsverband Norddeutschland ist am 27. Juni 2008 als eingetragener Verein gegründet worden. Gründungsanliegen war, die bisherigen sozialrechtlichen Veranstaltungen an den Universitäten Hamburg und Kiel, die mittlerweile auf eine 15-jährige erfolgreiche Tradition verweisen können, zu bündeln, das Sozialrecht in den drei Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gleichmäßig zu fördern und die Begegnung von Wissenschaft und Praxis noch wirksamer zu gestalten. Die Veranstaltungen sind in der Region und zum Teil bundesweit auf große Resonanz gestoßen. Neu sind jetzt die Hochschule Neubrandenburg (Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management) und die Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg hinzutreten. In dem Sozialrechtsverband werden vor allem aktuelle Frage und Probleme des Sozialrechts in Tagungen, Seminaren, Workshops und Vortragsreihen erörtert. Dabei soll die bewährte Kooperation mit Sozialleistungsträgern und

anderen auf dem Gebiet des Sozialen tätigen Akteuren weitergeführt werden.

Neben den jährlich an wechselnden Orten in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern stattfindenden **interdisziplinären Tagungen für Praxis und Wissenschaft des Sozialrechts** sollen auch regionale Forschungsprojekte und wissenschaftliche Nachwuchsförderung initiiert werden. Hierzu können auch gemeinsame Projekte mit den Sozialleistungsträgern vor Ort gefördert werden (z. B. besondere Seminare; Prämierung von besonders guten Arbeiten im Sozialrecht; Unterstützung bei der Promotion und Veröffentlichung von Promotionen und anderen Abschlussarbeiten). Der Sozialrechtsverband ist hierfür auf Anregungen aus der Praxis der Sozialleistungsträger, Dienste und Einrichtungen angewiesen.

Folgende **Sozialleistungsträger** sind bisher Mitglied im Sozialrechtsverband Norddeutschland

- Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- DAK – Unternehmen Gesundheit
- Deutsche Rentenversicherung (DRV) Nord
- IKK Nord
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

**Vorstandsmitglieder** des Sozialrechtsverbandes Norddeutschland sind:

Auf wissenschaftlicher Seite:

- **Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback**, Universität Hamburg, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Department Wirtschaft und Politik
- **Prof. Dr. Dagmar Felix**, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Sozialrecht
- **Prof. Dr. Gerhard Igl**, Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- **Prof. Dr. Wolfgang Schütte**, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales
- **Prof. Dr. Felix Welti**, Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management, Sprecher im Jahr 2008

Als Vertreter der Sozialleistungsträger:

- **Kerstin Palsherm**, BGW, Kassenführerin
- **Angelika Hölscher**, VBG
- **Dr. Ingrid Künzler**, DRV Nord

Zurzeit wird die **Tagung „Das Rehabilitationsrecht in der Praxis der Sozialleistungsträger“ für den 6. und 7. November 2008** in Neubrandenburg vorbereitet. Themen sind insbesondere der Vorrang von Rehabilitation vor Pflege, die Vernetzung der Rehabilitation durch Schnittstellenmanagement und mit Integrierter Versorgung und das betriebliche Eingliederungsmanagement.

## Ausblick

Das **41. Kontaktseminar** findet vom **16. bis 18. Februar 2009** – wie immer im Verwaltungsseminar (Fachhochschule) des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in Kassel – statt. Das Kontaktseminar 2009 wird **„Aktuelle Fragen zur Alters- und Invaliditätsvorsorge“** untersuchen.

Als Einzelthemen sind vorgesehen:

- Anhebung der Regelaltersgrenze und gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand – aus der Sicht der Sozialpartner,
- Gesetzliche Rentenversicherung versus steuerfinanzierte Grundrente – jeweils ergänzt um (obligatorische) betriebliche bzw. private Altersversorgung,
- Notwendigkeit einer Erwerbstätigenversicherung,
- Existenzsicherung und Alters- und Invaliditätsvorsorge sowie
- rentenversicherungsrechtliche Streitfragen in der Sozialgerichtsbarkeit.

Teilnahmewünsche von Einzelmitgliedern sollten an Frau Griesel gerichtet werden. Teilen Sie bitte mit, ob Sie ggf. eine Unterbringung im Veranstaltungsgebäude (eine Kostenpauschale i. H. v. Euro 46,60 pro Tag fällt an) wünschen.

Die **Bundestagung** wird im Jahr 2009 in Kooperation mit dem Bundessozialgericht abgehalten werden. Der genaue Termin kann zur Zeit noch nicht genannt werden, weil er auch von dem Zeitpunkt abhängt, zu dem das BSG sein Dienstgebäude wieder beziehen kann (voraussichtlich November 2009).

# Bereits mit den Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes!

Nach der zum 1. April 2008 in Kraft getretenen Reform des Sozialgerichtsgesetzes ist Ihr Know-how im Verfahrensrecht und der Verfahrensorganisation gefragt denn je!

**Wertvolle Unterstützung leistet Ihnen dabei dieses gut strukturierte Standardwerk.** Rechtzeitig zur Reform liefert die Neuauflage fundierte und kompetente Informationen sowie viele hilfreiche Anwendungsbeispiele.

**Sichern Sie sich JETZT die nötigen Antworten auf alle praxisrelevanten Fragen,** wie z.B. diese:

- Welche Klageart ist die richtige, wie wird sie richtig erhoben?
- Welche Fristen sind einzuhalten?
- Welche Besonderheiten gelten beim Vorläufigen Rechtsschutz?
- Welche Besonderheiten des Sachverständigenbeweises sind im sozialgerichtlichen Verfahren zu beachten?
- In welchen Fällen wird der Anwalt mit verspätetem Vorbringen ausgeschlossen?
- In welchen Fällen ist das LSG als Eingangsinstanz zuständig?

**Besonderes Plus des „Krasney/Udsching“:**

ein lexikalisch aufgebauter Anhang, der die spezifischen Begriffe zum Verfahren erläutert, sowie zahlreiche Schriftsatzmuster.

## Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens

**Systematische Gesamtdarstellung mit  
zahlreichen Beispielen und Mustertexten**

Von **Prof. Dr. Otto Ernst Krasney**,  
Vizepräsident des Bundessozialgerichts a. D., und  
**Prof. Dr. Peter Udsching**,  
Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht

5., neu bearbeitete Auflage 2008, 672 Seiten, fester Einband,  
Euro (D) 98,-. ISBN 978 3 503 10694 3

**Weitere Informationen zum Werk online  
unter [www.ESV.info/978 3 503 10694 3](http://www.ESV.info/978_3_503_10694_3)**

